



Abteilungsordnung der Volleyball-Abteilung

§ 1

Name und Zweck

1. Die im Jahre 1978 gegründete Volleyball-Abteilung ist eine Abteilung des SC Sprakel. In ihr sind die Mitglieder des SC Sprakel, die den Volleyballsport betreiben und unterstützen, zusammengeschlossen.
2. Zweck der Volleyball-Abteilung ist es, den Volleyballsport als Leistungs- und Breitensport zu fördern. Sie fühlt sich der Jugendarbeit verpflichtet.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Erwerb und das Erlöschen der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Volleyball-Abteilung ergeben sich aus § 2 der Satzung des SC Sprakel. Der Vorstand der Volleyball-Abteilung entscheidet über die Stellungnahme, die zur Anhörung an den Vorstand des SC Sprakel abzugeben ist.
2. Mitglieder anderer Abteilungen des SC Sprakel können den Volleyballsport in der Volleyball-Abteilung betreiben, soweit ein geordneter Trainingsbetrieb und die Spielmöglichkeiten es zulassen. Der Vorstand empfiehlt dem Gesamtvorstand ggf. eine notwendige Beschränkung der Mitgliedschaft in der Volleyball-Abteilung.

§ 3

Abteilungsorgane

Organe der Volleyball-Abteilung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ der Volleyball-Abteilung ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (entspricht dem Kalenderjahr).



SPORTCLUB SPRAKEL 1930 E.V.

2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Volleyball-Abteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar. Mitglieder unter 18 Jahren sind in Fragen, die finanzielle Auswirkungen haben, nicht stimmberechtigt.
3. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Abteilungsangelegenheiten zu, soweit die Entscheidungsbefugnisse nicht lt. Abteilungsordnung anderen Organen übertragen sind.
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - c) Festsetzung von zusätzlichen, den Vereinsbeitrag übersteigenden Abteilungsbeiträgen vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes,
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
 - e) Änderung der Abteilungsordnung.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, und nach Möglichkeit durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Vorstandsbericht einschließlich Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Wahlen, soweit erforderlich,
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge einschl. Haushaltsplan etc..
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Einladenden zugegangen sein. Außerhalb der Tagesordnung können weitere Punkte nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt.
6. Die Tagesordnung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung nochmals bekannt zu geben. Bei Beginn der Tagesordnung ist zunächst die satzungsgemäße Einberufung und die Stimmberechtigung der anwesenden Personen festzustellen.
7. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn:
 - a) vom Vorstand ein dringender Grund als vorliegend angenommen wird oder
 - b) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Volleyball-Abteilung es schriftlich beantragen.



SPORTCLUB SPRAKEL 1930 E.V.

8. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden im Grundsatz offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung fordern, so ist geheim abzustimmen. Wahlen werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit entschieden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Abteilungsordnung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 5 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Abteilungsleiter/in,
 - b) stellv. Abteilungsleiter/in,
 - c) Sportwart/in,
 - d) Jugendwart/in,
 - e) Pressesprecher/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellen des Haushaltsplans,
 - c) Stellungnahme zu Aufnahme-, Ausschluss- und Austrittsverfahren,
 - d) Anträge auf Beschränkung der Mitgliederzahl,
 - e) Information der Mitglieder,
 - f) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
6. Der Abteilungsleiter erledigt die laufenden Geschäfte und führt verantwortlich die Volleyball-Abteilung. Er verwaltet die der Volleyball-Abteilung aus dem Haushaltsplan zustehenden und vom Schatzmeister zugewiesenen Gelder. Er vertritt und repräsentiert die Volleyball-Abteilung nach innen und außen. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse und trägt hierfür die Verantwortung. Er erledigt die Verwaltungsaufgaben innerhalb der Volleyball-Abteilung. Er ist verantwortlich für die Organisation des Spielbetriebs.



SPORTCLUB SPRAKEL 1930 E.V.

7. Der stellv. Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter in allen Abteilungsangelegenheiten.
8. Der Sportwart ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebs im Seniorenbereich.
9. Der Jugendwart ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebs im Jugendbereich.
10. Der Pressesprecher ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.
11. Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden, die sich nach Abschluss der Arbeiten wieder auflösen.
12. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Verhinderung von Abteilungsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder kommissarisch zu besetzen.

§ 6

Protokollführung

1. Über jede Versammlung und jede Sitzung der Abteilungsorgane ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Über das Protokoll ist in der nächsten Versammlung oder Sitzung Beschluss zu fassen.
2. Protokollführer ist der stellv. Abteilungsleiter. Bei seiner Nichtanwesenheit ist der Protokollführer vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 7

Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Volleyball-Abteilung werden durch die Abteilungsordnung und durch die Satzung des SC Sprakel und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zur Volleyball-Abteilung und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen anstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht die Satzung des SC Sprakel eine Ausnahme vorsieht.



SPORTCLUB SPRAKEL 1930 E.V.

§ 8

Auflösung der Volleyball-Abteilung

1. Die Auflösung der Volleyball-Abteilung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung enthält nur einen Punkt: "Auflösung der Volleyball-Abteilung".
2. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur einberufen werden, wenn
 - 2.1 der Vorstand der Volleyball-Abteilung mit Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder dies beschließt, oder
 - 2.2 eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Volleyball-Abteilung dies schriftlich fordert.
3. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist erst dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Volleyball-Abteilung anwesend sind. Erscheinen weniger Mitglieder, ist die Versammlung nicht beschlussfähig; die Versammlung ist innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen: sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
4. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Volleyball-Abteilung gefasst werden. Die Abstimmung ist geheim und namentlich durchzuführen und zu protokollieren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt am Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Volleyball-Abteilung in Kraft.

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Volleyball-Abteilung genehmigt.

4400 Münster
Ort

08. Mai 1991
Datum